

Synopse: Änderungen Förderrichtlinie ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung

Stadt Eberswalde | Gegenüberstellung: Richtlinie 01.05.2024 vs. Neue Richtlinie 2026

Aspekt	Alte Richtlinie (01.05.2024, überarbeitet 01.05.2025)	Neue Richtlinie 2026
GELTUNGSBEREICH		
Betroffene Berufsgruppen	Nur Ärzte (vertragsärztliche Versorgung)	Ärzte und Zahnärzte (vertrags(zahn)ärztliche Versorgung)
BUDGET UND FINANZIERUNG		
Jahresbudget	50.000 € pro Jahr	75.000 € pro Jahr
Gesamtvolumen	100.000 € (2 Jahre)	150.000 € (2 Jahre)
Erhöhung	–	+ 50.000 € (+ 50 %)
RECHTSGRUNDLAGEN		
Kommunalverfassung	Nicht explizit genannt	§ 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BbgKVerf vom 05.03.2024
Landeshaushaltsordnung	Allgemein erwähnt	§§ 23, 44 LHO sowie VV/VVG zu § 44 LHO inkl. ANBest-P
De-minimis-Verordnung	VO (EU) Nr. 2023/2831	VO (EU) Nr. 2023/2831 (gleichlautend, jetzt in § 8)

FÖRDERHÖHE UND STAFFELUNG		
Versorgungsauftrag < 0,5	Keine Förderung	Keine Förderung (unverändert)
Versorgungsauftrag 0,5 – < 1,0	Alte Staffelung: 0,5–<0,75: 50%, max. 10.000 € 0,75–<1,0: 75%, max. 15.000 €	Vereinfacht: 0,5–<1,0: 80%, max. 10.000 €
Versorgungsauftrag 1,0 (voll)	100 % der Ausgaben, max. 20.000 + 5.000 € (Barrierefreier Umbau)	80 % der Ausgaben, max. 25.000 €
Praxisnachfolge	50 % der Ausgaben, max. 10.000 €	Wie allgemeine Förderung: 80 %, max. 25.000 €
Eigenanteil	Keine explizite Regelung	Mindestens 20 % Eigenanteil verpflichtend (§ 5 Abs. 2)
Barrierefreiheit	Extra max. 5.000 € zusätzlich	In Betriebsstätteninvestitionen integriert (kein eigener Posten)
FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN		
Investitionen Betriebsstätte	Ja (je nach Versorgungsauftrag)	Ja, max. 10.000 € (§ 6 Abs. 1)
Praxisausstattung	Ja (Geräte, Möbel, IT)	Ja (unverändert)
Praxisübernahme-Kosten	Nicht explizit genannt	Ja (Abstandszahlungen, Inventarübernahme)
Fortbildungskosten	Nicht förderfähig	Ja, max. 5.000 € für Inhaber und Personal
Ausschlüsse	Beratung, Grundstücke, KFZ, Gebrauchte, Barzahlungen	Unverändert beibehalten (§ 6 Abs. 2)

KUMULIERUNG		
Kumulierungsregelung	Volle Sperrung bei anderen öffentlichen Mitteln für denselben Zweck	Kumulierung mit KVBB, KZVLB und Landkreis Barnim zulässig (§ 7 Abs. 1)
Gesamtfördergrenze	–	Max. 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus allen öffentlichen Quellen (§ 7 Abs. 2)
VERFAHRENSÄNDERUNGEN		
Priorisierung	Reine Eingangsreihenfolge	Hausärzte vor Fachärzten und Zahnärzten, dann Eingangsreihenfolge (§ 4 Abs. 2)
Auszahlungsverfahren	Mittelabruf per Formular mit Belegen	Erstattungsprinzip: Auszahlung nach bezahlten Rechnungen (§ 9 Abs. 3)
Finanzierungsplan	Nicht explizit gefordert	Pflichtunterlage (§ 9 Abs. 2)
Verwendungsnachweis	Unmittelbar nach Abschluss	6 Monate nach Abschluss, max. 12 Monate nach Bescheid (§ 9 Abs. 4)
Aufbewahrungsfrist	10 Jahre	10 Jahre (unverändert, § 9 Abs. 5)
ZWECKBINDUNG		
Begriff	'geförderte Maßnahmen'	aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände und Einrichtungen (geförderte Investitionsgüter)
Verbotskatalog bewegliche Güter	Nicht explizit geregelt	Veräußerung, Vermietung, Verpachtung, Verbringen aus Praxisräumen, Zweckentfremdung verboten (§ 10 Abs. 2)
Kontrollmechanismus	Einhaltung auf Verlangen nachzuweisen	Inventarliste, Fotodokumentation, Standortnachweis auf Verlangen (§ 10 Abs. 3)
Fristbeginn	Datum Zuwendungsbescheid	Datum Zuwendungsbescheid / bei späteren Gütern: Inbetriebnahme (§ 10 Abs. 4)
Zweckbindungsfrist	5 Jahre nach Zuwendungsbescheid	5 Jahre (unverändert)

RÜCKFORDERUNG		
Staffelung	Allgemein bei Pflichtverletzung	Detailliert: Jahr 1: 100% Jahr 2: 80% Jahr 3: 60% Jahr 4: 40% Jahr 5: 20% (§ 11 Abs. 2)
PRÄAMBEL		
Berufsgruppen	Nur ärztliche Versorgung erwähnt	Ärzte und Zahnärzte; KVBB und KZVLB als Datengrundlage
Sachlicher Grund Priorisierung	Nicht begründet	Unterdurchschnittlicher hausärztlicher Versorgungsgrad laut KVBB/KZVLB-Daten als sachliche Grundlage
Überprüfungsklausel	Keine	Jährliche Überprüfung anhand KVBB- und KZVLB-Versorgungsdaten